

Benefri - Universitäten von Bern und Freiburg

Fachkonvention BENEFRI in Geschichte

Art. 1

Gemäss der Rahmenkonvention BENEFRI vom 28.01.1993 (Art. 3), wird eine Fachkonvention abgeschlossen zwischen :

- a) dem Historischen Institut der Universität Bern
- b) der Historischen Sektion der Universität Freiburg (Fächer Alte Geschichte, Mittelalterliche, Neuere und Zeitgeschichte sowie Historische Hilfswissenschaften)

Art. 2 Zweck

- 1) Die Konvention regelt die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung im Gesamtfach Geschichte an den Universitäten Bern und Freiburg. Sie bezweckt eine optimale Nutzung der Mittel, die an den beteiligten Instituten und Abteilungen zur Verfügung stehen.
- 2) Insbesondere soll durch sie das Lehrangebot in sämtlichen historischen Teilfächern erweitert werden.

Art. 3 Zulassung

- 1) Die beteiligten Institute und Abteilungen gestalten das Grund- und Hauptstudium gemäss ihren eigenen Studienplänen
- 2) Zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden nur Studierende zugelassen, die das Grundstudium an der Herkunftsuniversität abgeschlossen haben.

Art. 4 Anerkennung

Lehrveranstaltungen, welche die Studierenden an der Gastuniversität belegen, sowie die daraus hervorgegangenen schriftlichen Seminararbeiten werden im Rahmen der Studienpläne der Herkunftsuniversität voll angerechnet.

Art. 5 Forschung

Im Bereich der Forschung orientieren sich die Dozentinnen und Dozenten der beteiligten Universitäten über ihre Projekte und arbeiten, wo das möglich ist, zusammen.

Art. 6 Fachbereichskommission

- 1) Die Modalitäten der Zusammenarbeit werden durch eine Fachbereichskommission geregelt, der die geschäftsführenden Direktoren sowie ein weiterer Vertreter der beteiligten Institute und Abteilungen angehören.

- 2) Die Fachbereichskommission tagt zweimal jährlich, in der Regel spätestens einen Monat vor Semesterbeginn.
- 3) Sie stellt eine Liste der Lehrveranstaltungen auf, die Gegenstand dieser Konvention bilden. Die Liste wird an den beteiligten Universitäten in geeigneter Form bekanntgemacht.
- 4) Die Kommission legt jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

Art. 7 Finanzielles

- 1) Die Mitarbeit der an den Lehrveranstaltungen beteiligten Dozentinnen und Dozenten ist ein Teil ihres Lehrdeputates, sofern sie an der Herkunftsuniversität eine volle Stelle innehaben. Für Teilzeitangestellte ist eine eventuelle Entschädigung von Fall zu Fall zu regeln.
- 2) Reisespesen der Dozentinnen und Dozenten und der Studierenden werden von der Herkunftsuniversität getragen.

Art. 8 Gültigkeitsdauer

- 1) Die vorliegende Konvention tritt auf den 1. Oktober 1994 in Kraft.
- 2) Sie kann jeweils auf den 1. Oktober ein Jahr im voraus auf Antrag der Dekane von den Rektoraten gekündigt werden.

Les doyens des facultés participantes:
Die Dekane der beteiligten Fakultäten:

Universität Bern

Université de Fribourg

M. Körner

J.-L. Lambert

Les recteurs des universités participantes:
Die Rektoren der beteiligten Universitäten:

Universität Bern

Université de Fribourg

A. Ludi

H. Meier

Ratifiziert am 24. Oktober 1994

Der Erziehungsdirektor

Der Direktor für Erziehung und

und Regierungsrat
des Kantons Bern

kulturelle Angelegenheiten
und Staatsrat des Kantons
Freiburg

P. Schmid

A. Macheret